

Patientenverfügung – Handreichung für Eltern als rechtliche Betreuer

Was darf ich als Elternteil und rechtlicher Betreuer?

Ich darf ...

- den Willen meines erwachsenen Kindes gegenüber Ärzten und Einrichtungen vertreten, **soweit mein gerichtlich festgelegter Aufgabenkreis dies umfasst**
- eine vorhandene Patientenverfügung vorlegen und darauf achten, dass sie berücksichtigt wird.
- Ärzten mitteilen, welche Wünsche mein Kind früher selbst geäußert hat.
- Informationen von Angehörigen, Freunden, Betreuungspersonen und anderen Vertrauenspersonen einholen.
- darauf achten, dass mein Kind möglichst selbst entscheiden kann.
- mein Kind bei Entscheidungen unterstützen und ihm die notwendige Kommunikation ermöglichen.
- bei Unsicherheiten das Betreuungsgericht einschalten.

Was muss ich beachten?

1. Mein Kind ist ein erwachsener Mensch mit eigenen Rechten

Die geistige Behinderung allein bedeutet nicht, dass mein Kind keine eigenen medizinischen Entscheidungen treffen kann. **Entscheidend ist die konkrete Entscheidung und die Fähigkeit, deren Bedeutung und Folgen zu verstehen.**

2. Der eigene Wille steht im Mittelpunkt

Ich muss mich fragen: „**Was möchte mein Kind?**“

und nicht: „**Was halte ich als Mutter oder Vater für das Beste?**“

3. Gibt es eine Patientenverfügung?

Dann muss ich prüfen, ob sie auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft. Eine wirksame und auf die konkrete Situation anwendbare Patientenverfügung ist grundsätzlich zu beachten.

4. Gibt es keine Patientenverfügung?

Dann muss der mutmaßliche Wille meines Kindes ermittelt werden. Dabei können insbesondere frühere Äußerungen meines Kindes wichtig sein.

Beispiel: „Meine Tochter hat mir mehrfach gesagt, dass sie im Falle einer unheilbaren Erkrankung keine künstliche Lebensverlängerung möchte.“ Solche konkreten Äußerungen können für die Ermittlung des Patientenwillens erheblich sein.

Was darf ich NICHT?

Ich darf nicht ...

- allein aufgrund meiner Elternstellung medizinische Entscheidungen für mein erwachsenes Kind treffen.
- meinen eigenen Willen mit dem Willen meines Kindes gleichsetzen.
- eine Patientenverfügung für mein Kind stellvertretend erstellen.
- davon ausgehen, dass mein Kind wegen seiner geistigen Behinderung grundsätzlich nicht entscheidungsfähig ist.
- eine vorhandene Patientenverfügung ignorieren, nur weil ich sie persönlich für falsch halte.
- den Wunsch meines Kindes durch meine eigene Vorstellung vom „besten Interesse“ ersetzen.

Vorsorgevollmacht ≠ Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht:

„Wer darf für mich handeln?“

Patientenverfügung:

„Welche medizinische Behandlung möchte ich – oder möchte ich nicht?“

Beides sollte sorgfältig voneinander unterschieden werden.

Mein wichtigster Grundsatz als Betreuer

Ich entscheide nicht anstelle meines Kindes, was ich für richtig halte. Ich helfe dabei, den Willen meines Kindes festzustellen und zur Geltung zu bringen.

Bei Unsicherheit

Wenn unklar ist, welcher Wille maßgeblich ist oder ob eine besonders schwerwiegende medizinische Entscheidung getroffen werden darf, sollten **behandelnde Ärzte, gegebenenfalls weitere Fachpersonen und – soweit erforderlich – das Betreuungsgericht** einbezogen werden.

Rechtsgrundlagen:

insbesondere §§ 1821 und 1827 BGB sowie die weiteren Vorschriften des Betreuungsrechts zu medizinischen Maßnahmen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Betreuungsmanagement Ariane Fritz

Berufsbetreuerin

Gepr. Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen

Pflegeberaterin nach §7a SGB XI einschließlich §45 SGB XI und Case-Management

Betreuungskraft gemäß §§ 43b und 53c XI

07318 Saalfeld

Arvid-Harnack-Str. 18

Tel. 0171 2703998

FAX 03671 52 86 900